

BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan 90 A – Freiflächenanlage PV -



Gemeinde Aldenhoven

November 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Dauids & Solty oHG
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 22-079

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
	1.1 Planungserfordernis.....	1
	1.2 Planungsziel.....	1
	1.3 Planverfahren.....	1
	1.4 Beschreibung des Plangebietes.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
	2.1 Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
	2.2 Regionalplan.....	4
	2.3 Flächennutzungsplan.....	5
	2.4 Energieatlas NRW.....	6
	2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
	2.6 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz.....	8
3	PLANUNGSKONZEPT.....	9
	3.1 Nutzungskonzept.....	9
	3.2 Freiraumkonzept.....	9
	3.3 Erschließungskonzept.....	10
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	10
	4.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
	4.2 Art der baulichen Nutzung.....	10
	4.3 Maß der baulichen Nutzung.....	11
	4.4 Überbaubare Grundstücksfläche.....	12
	4.5 Grünflächen.....	12
	4.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
	4.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	13
	4.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	14
	4.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung.....	14
5	HINWEISE.....	14
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	16
7	PLANDATEN.....	16

8	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	17
8.1	Umweltauswirkungen.....	17
8.2	Immissionen.....	17
8.3	Artenschutz.....	17
8.4	Abgrabung / Deponie.....	18
9	RECHTSGRUNDLAGEN.....	19
10	REFERENZLISTE DER QUELLEN	19

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Bereits mit dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Mit dem sogenannten LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde klargestellt, dass die erneuerbaren nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Firma Davids & Solty oHG die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FFA) auf Flächen in der Gemarkung Aldenhoven. Der erzeugte Strom soll zum einen in das öffentliche Netz eingespeist werden und zum anderen für die Herstellung von Grünem Wasserstoff genutzt werden.

Der Standort bietet sich für die geplante Nutzung besonders gut an. Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden. Zudem befindet sich das Gelände im überwiegenden Teil innerhalb der privilegierten Flächenkulisse von 200m, vom äußeren Rand der Autobahn gemessen. Zudem wird das Gelände durch topographische Unterschiede und Gehölze von umliegenden Siedlungen und Verkehrsstraßen abgeschirmt.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, da es über die privilegierte Flächenkulisse von 200m, vom äußeren Rand der Autobahn gemessen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 b BauGB hinausgeht, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.3 Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes

90 A – Freiflächenanlage PV - beschlossen. Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 90 A – Freiflächenanlage PV - sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt, in dem die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

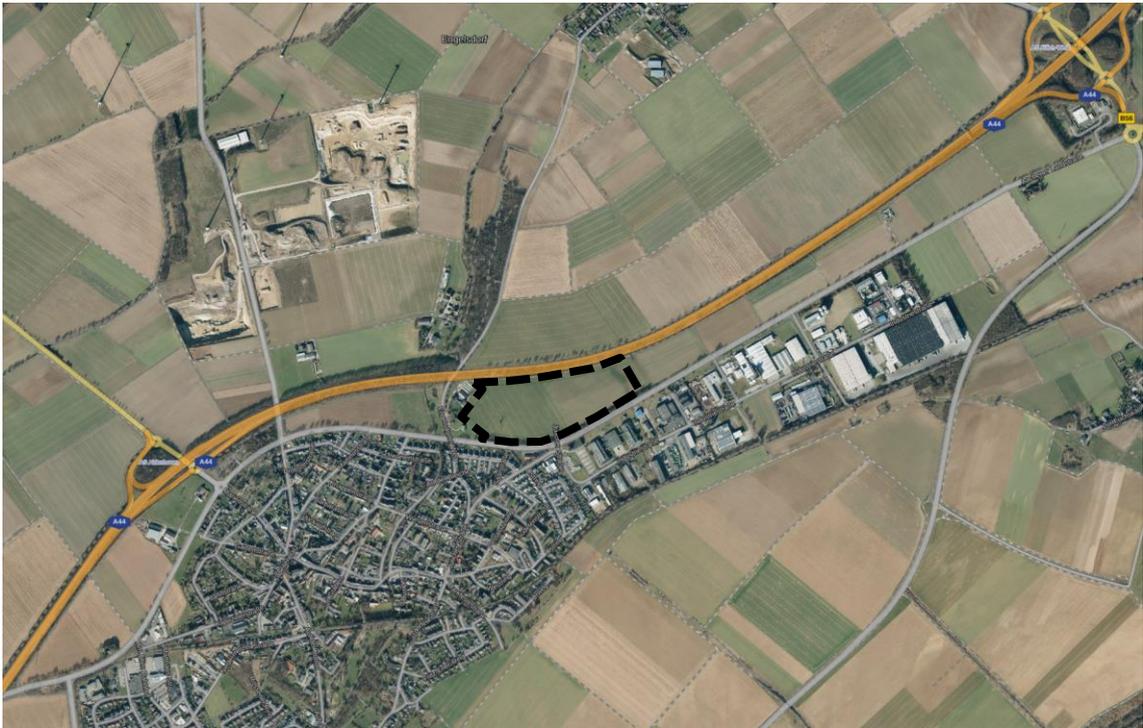


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden des Hauptortes der Gemeinde Aldenhoven und umfasst Flächen in der Gemarkung Aldenhoven, Flur 23, Flurstücke 40-47 und 70. Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Auskiesung als Deponie genutzt und mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Nach Verfüllung wurde die Deponie gemäß Genehmigungsbescheid vom 06.12.1989 ordnungsgemäß rekultiviert. Heute werden die Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 14,4 ha (13 ha Sondergebiet), wovon ca. 8,9 ha überbaut wird.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Autobahntrasse BAB 44, entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die Landstraße L136. Unmittelbar südlich grenzt die L136 an den Hauptort. Dieser wird im Südosten von Gewerbegebieten und im Südwesten von Wohnnutzungen bestimmt. Östlich grenzen weitere landwirtschaftlichen Flächen an sowie westlich eine Hofanlage.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Photovoltaik im Speziellen unterschiedliche Regelungen. Vorliegend sind der Grundsatz 10.2-1 sowie das Ziel 10.2-5 einschlägig.

Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, wobei fachliche Anforderungen auch Nutzungen der Kunst oder der Kultur umfassen. Bei dem verfahrensgegenständlichen Standort handelt es sich um eine Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Insofern ist der Standort grundsätzlich für eine Nutzung mit erneuerbaren Energien zu sichern. Da die Fläche bereits erschlossen und jedenfalls mit PV-Modulen bebaubar ist, liegen die technischen Voraussetzungen für die geplante Nutzung vor. Ebenso ist eine Nutzung der Kunst oder Kultur weder vorhanden noch geplant und auch andere fachliche Voraussetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. (Vgl. Kapitel 2)

Der Geltungsbereich umfasst eine rund 14,4 ha große Fläche, davon sollen 13 ha als Sondergebiet festgesetzt werden. Damit fällt die Fläche unter die Raumbedeutsamkeit gem. § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW. Demnach sind Flächen mit einer Flächengröße von 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan festzulegen. Mit dem Einschub „in der Regel“ wird dargelegt, dass es Planungen in einer Flächengröße von 10 ha oder mehr geben kann, die kein Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung im Regionalplan begründen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Regelfall, wonach eine Darstellung ab einer Flächengröße von 10 ha gegeben ist, nicht vorliegt.

Bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplan NRW werden im Ziel 10.2-5 Flächenkulissen dargelegt, bei denen die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich sind, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Ebenso ist gemäß LEP-Erlass Erneuerbarer Energien in Abschnitt 3.4 folgendes aufgeführt:

„Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr ist eine Regionalplanänderung jedoch ebenfalls nicht zwingend erforderlich. Das folgt schon aus der Formulierung „in der Regel“. Wenn es z.B. keine Konflikte gibt, die auf Regionalplanebene gelöst werden müssen (es ist z.B. keine Rücknahme einer anderen bestehenden zeichnerischen Regionalplanfestlegung nötig), ist es vertretbar, auch für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr keine Regionalplanänderung durchzuführen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplans 90 A „Freiflächenanlage PV“ der Gemeinde Aldenhoven wirkt keine raumordnerischen Konflikte auf, die einer Bewältigung im Rahmen einer Regionalplanänderung bedürfen. Der Standort südlich der Autobahn A 44 und auf einer ehemaligen Deponie erfüllt nicht nur die landesplanerischen Standortvorgaben im Plansatz 10.2-5 des geltenden LEP NRW, sondern ist auch mit der „Schutz- und Nutzfunktion“ der Festlegung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung). Dort ist der Standort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Es gelten keine anderweitigen überlagernden Freiraumfunktionen. Erst westlich angrenzend schließt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des derzeitigen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) zu sehen sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Seitens der Bundesregierung wurde zudem ein Ausbauziel für die Photovoltaik definiert, um das vorgegebene Ziel, bis 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu erreichen.

Gemäß § 37 Abs. 1 des derzeitigen EEG 2021 besitzen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt. Durch das am 28.07.2022 veröffentlichte Bundesgesetzblatt wurde das EEG 2023 verabschiedet, sodass künftig sogar Flächen einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 500m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt aufweisen. Der Vergütungsstatus wurde demnach um das 2,5-fache erhöht. Aufgrund dieser Gesetzesänderung werden künftige Vorhaben vermehrt die 10ha-Grenze des §32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW überschreiten.

2.2 Regionalplan

Gemäß des Regionalplanes Köln ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern:

„Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW).“

(Bezirksregierung Köln, 2016, S. 124)

Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß dem aktuellen Regionalplan wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. (Bezirksregierung Köln, 2016) Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie deren Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016, S. 43ff.).

Vorliegend handelt es sich um einen Deponiekörper, sodass die im AFAB zu erhaltenden Funktionen bereits heute nicht mehr gegeben sind. Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt.

Die Entwicklung entsprechender Funktionen ist bei Umsetzung der geplanten PV-Nutzung möglich. Denn diese Nutzung bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung von Teilbereichen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung besonnener Bereiche wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Biodiversität, hierunter insbesondere die Vielfalt an Pflanzengesellschaften und Nahrungshabitaten begünstigen wird. Ein Konflikt mit der vorgenannten Darstellung ist insofern nicht ersichtlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln der westliche Teil des Plangebietes als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt wird. Die BSLE umfassen grundsätzlich auch Flächen, die – wie hier – geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (vgl. ebd.: S. 68ff.). Die Rekultivierung der Landschaft ist auf der verfahrensgegenständlichen Fläche bereits abgeschlossen. Das Vorhaben wird den Grundcharakter des Gebietes nicht negativ überprägen, da grünordnerische Maßnahmen auf der nachgelagerten Ebene in Abstimmung festgesetzt werden können. Damit sind planbedingte Konflikte weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt die Flächen des Geltungsgebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Somit wird der Bereich, der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen wird, als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik dargestellt werden.

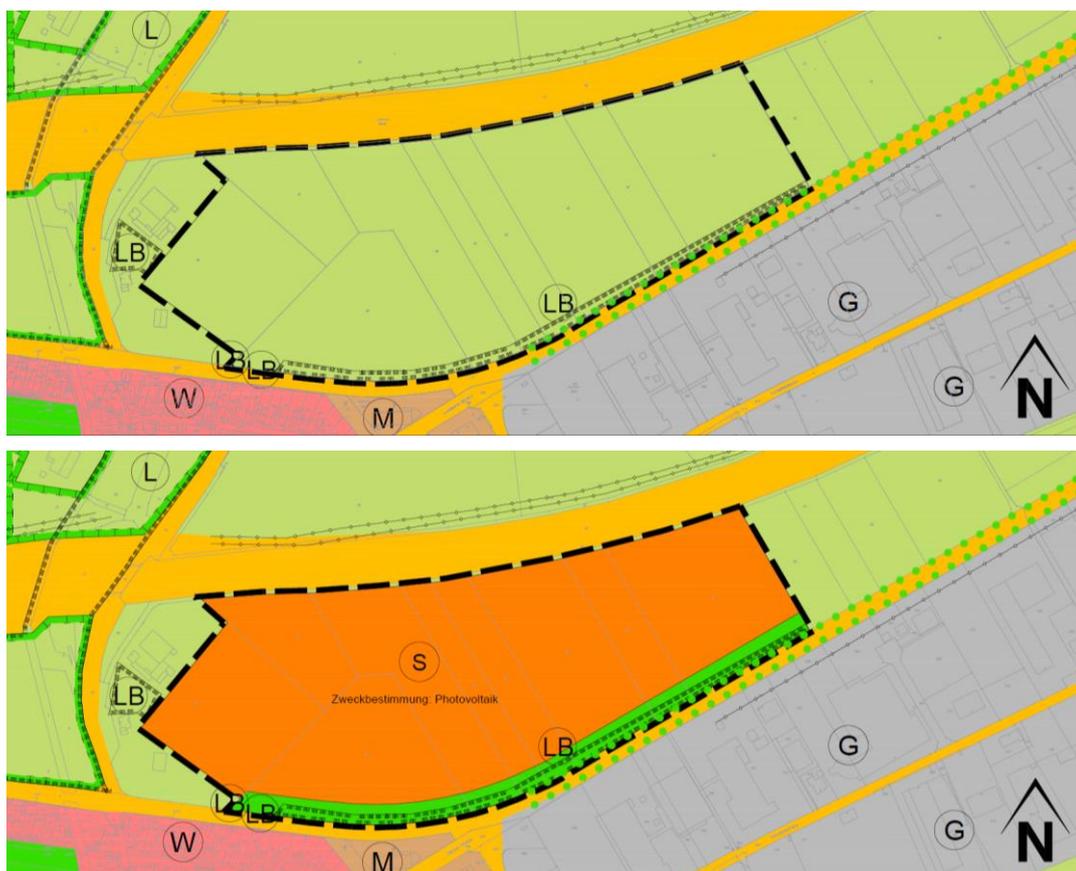


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Bestand und Planung; Quelle: VDH Projektmanagement

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, kurz LANUV, erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen zu Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkataster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahn- oder Bahntrassen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u.a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch Autobahn- und Bahntrassen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich, es kommt durch die Verkehrsimmissionen zu Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird im Solarkataster NRW die verfahrensgegenständliche Fläche in Aldenhoven entlang der Bundesautobahntrasse als „Potenzialfläche“ dargestellt.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte

Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Aldenhoven/Linnich-West“ des Kreises Düren. Entlang der L136 werden eine Baumallee sowie eine gehölzbestandene Böschung, als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-6, 2.4.10-3 sowie 2.4.14-2 festgesetzt. Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes. Ferner wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.1-10 festgelegt.

Im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens können grünordnerische Maßnahmen (bspw. Abstandsflächen, Maßnahmenflächen) getroffen werden, um negativen Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile auszuschließen.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich-West“; Quelle: Kreis Düren.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Nationalparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Demnach besteht im westlichen Teil des Plangebietes eine Überlagerung mit dem Verbundkorridor VB-K-5003-0001. Schutzziel des Verbundkorridors ist der Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden sowie der Erhalt der Fließe und Gräben mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems. Vorliegend sind einzig in den Randbereichen entlang der L136 sowie entlang des Merzbaches entgegengesetzt des Schutzzieles vereinzelnde Baumbestände. Die Bereiche bleiben durch die Planung erhalten, sodass von keinen Auswirkungen ausgegangen wird.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, welches sich ca. 3,7 km östlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bahntrasse und Landstraße ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage von § 78b WHG und § 78d WHG sowie der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen Heilquellen, Wasserschutzgebieten sowie Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Rund 100 m westlich des Plangebietes befindet sich der Merzbach einschließlich dessen Überschwemmungsgebiet. Dieser wird durch Siedlungsnutzungen sowie Verkehrsstrassen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Hochwasser und Starkregenschutz

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden vom Plangebiet nicht überlagert und sowohl aus der

Starkregenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahren- und Risikokarte kann kein Handlungsbedarf für die Plangebiete abgeleitet werden.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Die Davids & Solty oHG plant auf ehemaligen Deponieflächen in der Gemeinde Aldenhoven die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA).

Demnach ist eine Errichtung und der Betrieb einer aufgeständerten PVFA in Ost-West Bauweise mit einer installierten Leistung von ca. 21,3 MWp vorgesehen. Diese besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammpfählen gefertigt, die in den Boden gerammt werden. Aufgrund der ehemaligen Deponiefläche wurden bereits Auszugsversuche auf der Fläche gemacht, sodass die Unterkonstruktion auf die Gegebenheiten der Deponieoberflächenabdichtung angepasst werden kann. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach Ost-West Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von ca. 10°. Die aufgestellten Modultische haben geplante Reihenabstände von ca. 2,0 m, die Länge der Tische ist dabei variabel je nach der Fläche. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, soll der aus der Neigung resultierende Hochpunkt nicht höher als 3,2 m über dem Gelände liegen. Zugleich soll dafür Sorge getragen werden, dass der Tiefpunkt der Modultische mindestens 0,8 m Abstand gegenüber dem darunter liegenden Gelände einhält. Durch letzteres wird eine Beweidung der Fläche ermöglicht.

Der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Fläche von ca. 13,0 ha, wovon auf einer Fläche von ca. 8,9 ha die Photovoltaik-Module installiert werden. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen sowie zusätzliche Versiegelungen durch Wege und Trafostationen.

Das Gelände soll durch einen Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,20 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen.

Weiterhin werden zudem vier Trafos mit einer Fläche von ca. 4 m x 3 m benötigt, die auf einer Betonbodenplatte errichtet werden. Durch die Trafoanlage kommt es zu einer Versiegelung im Umfang von ca. 48 qm.

3.2 Freiraumkonzept

Ziel des Freiraumkonzeptes ist u.a. die Ausbildung eines ansprechenden Ortsrandes. Vorliegend werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen, welche aus reihig angeordneten und aufgeständerten Solarmodulen bestehen. Die Gründung der Modultische erfolgt über Rammpfähle. Hierdurch verbleiben umfangreiche, unversiegelte Flächen, die für eine Begrünung mittels Einsaaten zur Verfügung stehen. Um Lebensräume für Insekten und andere Tiere sowie die allgemeine Biotopvernetzung und Biodiversität zu fördern, sollen die Begrünungen in Form von Wildkräutern aus autochthonem Saatgut erfolgen. Im Hinblick auf eine möglichst naturnahe und eingriffsarme Bewirtschaftung der Fläche sollen die Modultische so ausgestaltet werden, dass eine Beweidung der darunter liegenden Flächen mit Schafen ermöglicht wird. Zu diesem Zweck soll der tiefste Punkt der Tische einen Abstand von mindestens 0,8 m gegenüber dem darunter liegenden Gelände einhalten.

3.3 Erschließungskonzept

Das Plangebiet kann über den nördlich angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg erschlossen und angefahren werden. Nach der Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der Weg lediglich für anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten genutzt. Zudem ist die Wegebreite ausreichend dimensioniert, um mögliche Rettungseinsätze durchführen zu können.

Ferner werden die Modulreihen um mindestens 5,0 m von den umliegenden Plangebietsgrenzen abgerückt, sodass sie von Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können. Ebenfalls wird dadurch gewährleistet, dass die Messeinrichtungen der Deponie jederzeit angefahren werden können.

Die Modultische halten einen Abstand von ca. 2,0 m zueinander ein, sodass hierdurch hinreichende Flächen, auf denen Regenwasser ungehindert abfließen und versickern kann, verbleiben. Gesonderte Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind in diesem Zusammenhang – wie auch eine Versorgung mit Frischwasser oder anderen Medien – nicht erforderlich.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flächen in der Gemarkung Aldenhoven, Flur 23, Flurstücke 40-47 und 70. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 14,4 ha, davon werden 13 ha als Sondergebiet und 1,4 ha als Grünfläche festgesetzt. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Photovoltaik - Freiflächenanlage i.S. einer eigenständigen EEG-Anlage zur Einspeisung in das Netz. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z.B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 07.12.2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 04.09.2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13.03.2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 02.01.2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch Festsetzung von „Gewerbe- oder Industriegebieten“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht der Gemeinde Aldenhoven, noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für eine freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzung hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden kann, würde der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebietes nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, wonach der Ausschluss von

Nutzungen in den Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ erforderlich. Zur Bestimmung von dessen Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik/Landwirtschaft“ in die Planung aufgenommen. Zur Bestimmung bzw. Klarstellung, welche Nutzungen hierin zulässig sind, wird ferner die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei wird, insbesondere im Hinblick auf eine möglichst nachhaltige und eingriffsarme Unterhaltung der Fläche geregelt, dass landwirtschaftliche Nutzungen allgemein zulässig sind.

1. *Das sonstige Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik/Landwirtschaft" dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Errichtung und der Betrieb der nachfolgenden Nutzungen sind allgemein zulässig:*
 - *Baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten, Einfriedungen und Batteriespeicheranlagen).*
 - *Landwirtschaft mit extensiver Weidenutzung (z.B. Mahd und Beweidung). Nach Aufgabe der Solarnutzung ist Ackerbau wieder möglich.*

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Erschließungsplanung ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Planvorhabens an einen Versiegelungsgrad von bis zu 80% gebunden ist. Hierbei werden sowohl die Überdeckung durch die Modultische als auch die Versiegelung der Trafostationen (ca. 48 qm) berücksichtigt. Da die zugehörigen Erschließungsanlagen und Wartungswege nicht versiegelt werden, fließen diese nicht in die Berechnung ein.

Dieser Wert ermöglicht die Optimierung des Ertrags und damit des Beitrags zur Energiewende. Zugleich wird eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlage, insbesondere eine Aufrechterhaltung einer hinreichenden und gleichmäßigen Niederschlagswasserversickerung gefördert. Insofern wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Um erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, soll die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Das Modell der Modultische sieht vor, dass diese eine jeweilige Anlagenhöhe von rund 3,2 m nicht überschreiten. Aus Gründen der nachhaltigen und eingriffsarmen Unterhaltung der durch Einsaat begrüneten Flächen soll zudem eine Beweidung mit Schafen abgesichert werden. Zur Erfüllung dieses Planungsziels wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module bzw. Modultische und der darunter liegenden Geländeoberfläche mindestens 0,8 m betragen muss.

- 2.1 *Die Höhenlage baulicher Anlagen wird bestimmt durch die Festsetzung der Oberkante (OK) und der Unterkante (UK).*
- 2.2 *Die Oberkante (OK) wird definiert als der jeweils höchste Punkt einer jeweiligen baulichen Anlage. Die Oberkante (OK) darf eine Höhe von 3,2 m über Bezugspunkt nicht überschreiten.*
- 2.3 *Die Unterkante (UK) wird definiert als der jeweils niedrigste Punkt der Modultische einschließlich der Photovoltaikmodule. Die Tischbeine der Modultische bleiben bei der*

Ermittlung der Unterkante (UK) unberücksichtigt. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante (UK) und dem darunter liegenden Bezugspunkt muss mindestens 0,8 m betragen.

Als Bezugspunkt soll die Geländeoberfläche hinzugezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.4 Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die Geländehöhe. Die Geländehöhe wird durch zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten einen Abstand von 5,0 m gegenüber den Plangebietsgrenzen ein. Hierdurch kann eine Umfahrbarkeit der PV-Anlage mit Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen abgesichert werden. Ebenfalls besteht dadurch die Möglichkeiten die Messeinrichtungen der ehemaligen Deponienutzung zu erreichen.

Vom Regelabstand wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze abgewichen. Hier wird ein Abstand von 22,0 m gewählt, um die bestehende Strauch- und Baumbepflanzung entlang der L 136 zu schützen.

3. Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeglicher Art, also auch PV-FFA, in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Jedoch können Ausnahmen von diesem Verbot unter anderem dann zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG). In Bezug auf die hier in Rede stehenden PV-FFA ist zu berücksichtigen, dass ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht (vgl. § 2 EEG). Dies mag ggf. Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG darstellen. Auch die Gesetzesbegründung zum Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m entlang von Autobahnen) verweist im Rahmen der Anbauverbotszone im Bereich von bis zu 40 m längs der Bundesautobahnen auf die Ausnahmemöglichkeit gemäß § 9 Abs. 8 FStrG. Des Weiteren weist schließlich der LEP-Erlass gleichermaßen auf die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen hin und verweist hinsichtlich möglicher Lösungsmöglichkeiten auf das Merkblatt „Bebauungsplanung für Freiflächen-PV-Anlagen“ des DVW. Konkrete Lösungsmöglichkeiten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

4.5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Aufgrund der strukturreichen Gehölzfläche und vorgelagerten Gräser-Wildkrautfläche entlang der L136 wird vorliegend ein ca. 22 m Streifen als Grünfläche festgesetzt.

4.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die folgenden Maßnahmen dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

4.1 *Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen: Die Flächen innerhalb der Baugrenze sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer mehrjährigen Gräser- und Wildkräuter-Saatgutmischung aus 70% Gräsern und 30% Wildkräutern anzusäen. Zu verwenden ist ein gebietsheimisches Saatgut (bspw. Saatgutmischung „Solarpark“) aus zertifizierter Produktion aus dem Ursprungsgebiet 02.*

Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebes sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Es ist auf den geeigneten Einsaat-Zeitraum nach Angaben des Herstellers zu achten. Bei Bedarf sind Hilfsstoffe in das Saatgut einzumischen oder das Saatgut mit schnellkeimenden Arten (z. B. Grünroggen) anzureichern. Zur Förderung eines nachhaltigen Bestandes ist eine Nachsaat nach 6 bis 7 Jahren vorzunehmen. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

4.2 *Barrierefreiheit für Kleinsäuger: Die Zaunanlage ist so zu setzen, dass unter Berücksichtigung von Bodenunebenheiten mindestens die halbe Länge des Feldes mindestens 15 cm Bodenabstand aufweist.*

4.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang der östlichen und westlichen Plangebietsgrenze werden zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Anpflanzungen erfolgen. Die Maßnahmenfläche wird wie folgt festgesetzt:

5.1 *Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1“ ist eine einreihige Anpflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon sind Zuwegungen und Messpegeleinrichtungen.*

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2xv 100-150, anzupflanzen.

5.1 *Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M2“ ist eine zweireihige Anpflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon ist die Zuwegung zum Plangebiet.*

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2xv 100-150, anzupflanzen.

Pflanzliste, freiwachsende Hecke:

<i>Carpinus betulus (Hainbuche)</i>	<i>Prunus spinosa (Schlehe)</i>
<i>Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)</i>	<i>Rhamnus frangula (Faulbaum)</i>

<i>Corylus avellana (Haselnuss)</i>	<i>Ribes rubrum (Johannisbeer-Strauch)</i>
<i>Crataegus monogyna (Weißdorn)</i>	<i>Rosa canina (Hundsrose)</i>
<i>Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)</i>	<i>Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)</i>

4.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden zum Schutz der vorhandenen Gehölzstruktur eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zeichnerisch festgesetzt.

4.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

Zur Sicherung der Freiflächenphotovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Ein Bodenabstand wird aufgrund des Artenschutzes (Kleinsäuger) erforderlich.

6.1 *Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,20 m. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen. Die Zaunanlage ist auch innerhalb der Fläche zum Anpflanzen zulässig.*

Alle Zaunhöhen sind auf die nächstliegende Geländehöhe (Höhe in NHN) zu beziehen. Sofern an dieser Stelle keine Bezugshöhen angegeben sind, sind die Höhen zu interpolieren.

5 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Aldenhoven zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. *Artenschutz*

Bauzeitenregelung

Die Installation der Solarmodule mit den begleitenden Arbeiten auf der Vorhabenfläche soll möglichst zu vermehrungsfreien Zeiten und während der Vegetationsruhe vorgenommen werden. Dies umfasst den Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar (jährlich) und gilt insbesondere für die „groben“ Arbeiten.

Baumaßnahmen, grober Art mit vielfachen Fahrzeugbewegungen und dem lärmträchtigen Einrammen von Trägerpfosten, oder Arten vergleichbarer Arten sind der Zeit vom 1. März bis zum 31. August (jährlich) nicht durchzuführen.

Absuchen der Bauflächen

Vor Beginn der Baufeldräumung / Herrichten der Flächen, einschl. dem Abräumen von Vegetationsschichten und Aufbereiten der Bodenflächen, sind die Installationsbereiche einschließlich Ränder / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen.

Bei unverhofften Funden von Jungtieren und Brutgelegen sind die Arbeiten für den betreffenden Teilbereich solange zurückzustellen und abzuwarten, bis die Jungtiere die Vermehrungsstätte verlassen haben. Im besonderen Fall bleibt ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abzustimmen.

Unterhaltung der Bauflächen bei zeitlicher längerer Bauabwicklung

Erfolgt die Installation der Solarmodule in zeitlich getrennten Abschnitten innerhalb von einem Jahr oder mehr, sind verbleibende, ungenutzte Teilflächen als Kurzrasen mit regelmäßiger Mahd oder bereits als Grünfläche entsprechend der Planung anzulegen. Eine Besiedlung durch die Fauna und deren mögliche Beeinträchtigung vor Fertigstellung der Installationen kann somit vermieden und vermindert werden.

Unterbleibt die Anlage als Kurzrasen oder vorgezogene Grünflächen-Entwicklung, entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit der spontane Aufwuchs an Wildkraut-Vegetation. Dies zieht wiederum Arten der Fauna an und neue artenschutzrechtliche Konflikte stellen sich vor Fertigstellung der Installation der PV-Anlage ein.

Schutz der Fauna bei Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen der PV-FF-Anlage sind möglichst in den vermehrungsfreien Zeiten und während Vegetationsruhe vorzunehmen, im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar. Es gilt hier Beeinträchtigung und letztlich Tötungen von Tieren nach § 39 BNatSchG zu vermeiden. Hierzu zählen insbesondere auch Gehölzschnitte im Bereich der neu angelegten Gehölzanpflanzung in den Randbereichen der Anlage.

Des Weiteren sind Mäharbeiten der Gräser-Wildkraut-Flächen innerhalb der Anlagenbereiche von Mitte Januar bis Ende Februar (Winterdeckung) durchzuführen, Schröpf-Schnitte ab Juli (Schnitthöhe 25 bis 30 cm), bodennahe Mahd frühestens ab September, wenn keine Bruten und Jungtiere mehr zu erwarten sind. (Ausnahmen können sich ergeben, wenn aus Brandschutzgründen bei länger anhaltender Dürre, eine Mahd zwischen den Modulreihen erforderlich wird. Der Einzelfall bleibt mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.)

3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbauverbotszone“ sowie der „Anbaubeschränkungszone“ gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 bzw. 2 FStrG. Bei Freiflächen-Photovoltaikvorhaben entlang von überregional bedeutsamen Verkehrswegen besteht die Möglichkeit für die Erteilung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 Abs. 8 FStrG.

Zufahrten oder Zugänge zur BAB sind unzulässig.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ANBAUVERBOTS- UND ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE BAB 44

Aufgrund der unmittelbaren Lage entlang der Autobahn BAB 44 werden die Bereiche der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (bis 40 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. Asphaltkante) sowie der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (40-100 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. Asphaltkante) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

Der gemäß Landschaftsplan Aldenhoven des Kreises Düren festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.14-2 „Gehölzbestandene Böschung nördlich Aldenhoven“ wird vorliegend als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 9 Abs. 6 nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

7 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Überbauung

Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	14,4 ha	-	-
Summe	14,4 ha	-	

Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	13,0 ha	-	-
davon überbaute Fläche (ca. 68 %)	-	8,9 ha	8,9 ha
davon versiegelte Fläche	-	0,01 ha	0,01 ha
davon „Flächen zum Anpflanzen“	-	0,14 ha	-
Grünflächen	1,4 ha		
Summe	14,4 ha	-	8,91 ha

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

8 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

8.1 Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Sinne des § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Anlage des Umweltberichtes durch das Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, 2023 erstellt, der den erforderlichen Ausgleich ermittelt. Demnach ist mit einem Überschuss von 37.220 Ökopunkten zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

8.2 Immissionen

Immissionen durch Reflexionen oder Blendung sind bei Photovoltaik Anlagen in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können jedoch bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Jedoch führen die umliegenden bestehenden Gehölzanzpflanzungen dazu, dass die Verkehrsstrassen gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt werden. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend keine Blendwirkung zu erwarten. Um eine sichere Aussage treffen zu können, wurde im Rahmen des Verfahrens ein Blendgutachten (Solar Power Expert Group GmbH, 2023) erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern sowohl an der A44 als auch an der L136 ausgeschlossen werden kann.

8.3 Artenschutz

Die Verwirklichung des Vorhabens kann geschützte Vogelarten beeinträchtigen. Um dies auszuschließen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch das Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, 2023 durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde zunächst das potenzielle Vorkommen auf Grundlage von Daten des LANUV sowie des Kreises Düren abgeschätzt. Demnach ist mit unterschiedlichen planungsrelevanten Arten zu rechnen. Um das potenziell betroffene Artenspektrum weiter zu reduzieren, wurden die Datengrundlagen mit den tatsächlich vorkommenden Lebensräumen und den bestehenden Lebensräumen mit den Anlagen bedingten Wirkfaktoren verglichen. Die tatsächlich vorhandenen Lebensräume wurden vor Ort erfasst. Auf diese Weise konnte das potenziell betroffene Artenspektrum auf die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Rebhuhn, Star, Feldsperling, Nachtigall und Bluthänfling beschränkt werden.

Im Ergebnis ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ebenso sind die bestehenden Lebensraumstrukturen an den Plangebietsgrenzen im Norden und Süden zu erhalten. Durch die ökologische Anreicherung und Neuentwicklung von faunistischem Lebensraum in Form der zusätzlichen Heckenpflanzungen und der Gräser-Wildkraut-Säume auf den freien Flächenstreifen zwischen den

Solarmodulreihen wird ein neuer Lebensraum entstehen. Eine Absicherung dieser Maßnahmen erfolgt durch diesbezügliche Festsetzungen und Hinweisen (vgl. Kapitel 4 und 5 der vorliegenden Begründung).

8.4 Abgrabung / Deponie

Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Auskiesung als Deponie genutzt und mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Demnach handelt es sich um eine ehemalige Bauschutz- und Mineralstoffdeponie.

Eine Genehmigung der Abgrabung und Herrichtung erfolgte auf Grundlage des § 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) in der Fassung vom 22.11.1979. Ebenfalls wurde der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) in der Fassung vom 05.01.1977 genehmigt.

Die Auskiesung begann Anfang der 70er Jahre, die Verfüllung und Nutzbarmachung als landwirtschaftliche Ackerfläche ist bis etwa 1994 erfolgt. Für die Flächen liegen Deponieerlaubnisse und Abgrabungsgenehmigung des Kreises Düren vor. Die Deponie wurde im Jahr 2004 stillgelegt und befindet sich seitdem gemäß § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 10 und 11 der Deponieverordnung in der Nachsorgephase. In dieser Phase sind Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Sobald nach erfolgter Prüfkaskade mit keinen weiteren Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu rechnen ist, kann der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt werden.

Durch die Planung sowie den Bau und Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Deponiefläche. Durch spezifische Baukonzepte kann die Unterkonstruktion der Modulfläche auf die Gegebenheiten der Oberflächenabdichtung der Deponie angepasst werden. Ebenfalls werden Maßnahmen berücksichtigt, sodass der Zugang zu den Messeinrichtungen und die Nutzung dieser jederzeit gewährleistet werden kann.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Aldenhoven am den Bebauungsplan 90 A als Satzung beschlossen hat.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

10 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW. <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen